

# **BürgerBeirat** **GARTENAU**

---

Umweltmediation

**Vereinbarung**

vom November 2015

 **LEUBE**  
BAUSTOFFE

abgeschlossen zwischen den nachstehenden Mitgliedern\*) des BürgerBeirates Gartenau, im Folgenden kurz als BürgerBeirat bezeichnet,

einerseits

und

der Zementwerk Leube GmbH, A-5083 Gartenau bei Salzburg, im Folgenden kurz ZWL genannt,

andererseits.

\*)

Stadtgemeinde Hallein

Marktgemeinde Marktschellenberg

Marktgemeinde Grödig

Ortsgemeinde Anif

Siedlerverein Au-Rehhof

Siedlungsverein Rif-Taxach

Bürgerinitiative gegen den Einstieg in die Müllverbrennung

DI Fritz Pichler (als Experte des ZWL)

DI Wolfgang Konrad (als Experte des BürgerBeirates)

Arbeiterbetriebsrat des ZWL vertreten durch Othmar Danninger

Werner Roth / Anrainer

## **PRÄAMBEL**

- (1) Das ZWL hat im April 1997 bei der Berghauptmannschaft Salzburg um die Genehmigung zur thermischen Verwertung von 9.900 t Ersatzbrennstoffen im Drehrohfen 2 gemäß Bergrecht angesucht, welche im März 1998 erteilt wurde. Im Dezember 1999 wurde von der Abfallbehörde des Landes Salzburg der Einsatz von 19.900 t definierter Ersatzbrennstoffe (Kunststoffe, Altreifen) genehmigt. Im April 2003 wurde der Erweiterung der Schlüsselnummernliste und der Erhöhung der Chlorfracht bei Kunststoffen (max. 1.600 kg/h), sowie der Einsatz von Altholz (max. 3.000 kg/h), in Form eines Versuchsbetriebes von der Behörde stattgegeben. Im Mai 2003 wurde nach einem einjährigen Versuchsbetrieb der Einsatz von 13.200 t Tiermehl und 3.300 t Tierfett im Dauerbetrieb (insgesamt max. 15.000 t/a) genehmigt.

Nach erfolgreichem Abschluss des UVP-Verfahrens wurde mit Bescheid vom 18.05.2006 die Genehmigung für den Einsatz von Ersatzbrennstoffen auch im Drehrohfen 1 bei gleich bleibender Klinkerproduktionskapazität von max. 2.200 t pro Tag (Drehrohfen 1 und Drehrohfen 2) vom Land Salzburg erteilt. Die Gesamteinsatzmenge an Ersatzbrennstoffen darf 80.000 t/a nicht übersteigen.

Gleichzeitig wurde die Errichtung einer SNCR-Anlage (selektive nicht katalytische Reduktion) zur Reduzierung der NO<sub>x</sub>-Emissionen genehmigt.

Mit Bescheiden vom 22.04.2009 und 19.02.2010 wurde der Ersatz der beiden bestehenden Drehöfen durch eine neue Drehofenlinie (Drehofen 3) bei gleichbleibender Menge und Qualität der Ersatzbrennstoffe sowie gleich bleibender Produktionskapazität behördlich genehmigt.

Mit Bescheid vom 21.12.2011 erfolgte die gesetzlich vorgeschriebene Anpassung der Probenahmenvorschriften, der zu untersuchenden Parameter und der zugehörigen Grenzwerte für Ersatzbrennstoffe an die Bestimmungen der am 27.12.2010 novellierten Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002.

Aufgrund der von der Behörde festgeschriebenen – teilweise strengeren - Input-Grenzwerte als in der AVV wird auf die Festlegung eigener Input-Grenzwerte derzeit verzichtet. Der BürgerBeirat wird die Entwicklung beobachten und sich allfällige Ergänzungen vorbehalten (siehe auch Dynamisierungsgebot 1.1, 1.2.3).

- (2) Zur Abstimmung der Interessen und zur Vermeidung von Auseinandersetzungen wurde begleitend zu den oben angeführten Genehmigungsverfahren im November 1996 der BürgerBeirat Gartenau gegründet.

Im Mai 1997 haben die Parteien eine erste Vereinbarung geschlossen, die im März 1999 einvernehmlich abgeändert und im Frühjahr 2004, im Mai 2009 bzw. im November 2015 aktualisiert wurde.

Abgestellt auf die oben angeführten Behördenverfahren haben die Parteien im November 2015 folgende aktualisierte Vereinbarung getroffen:

- (3) Der BürgerBeirat Gartenau verfolgt als vordringliche Anliegen,
- a) eine Verbesserung der Ist-Situation hinsichtlich der vom ZWL verursachten Immissionen zu erreichen,
  - b) eine Minimierung der Schadstoffemissionen nach jeweils bester verfügbarer Technik mit verhältnismäßigen Mitteln durchzusetzen,
  - c) die versuchsweise Erprobung solcher Minimierungsmöglichkeiten durch entsprechende Informationsgewährung und Kontrolle überprüfen zu können,
  - d) die Öffentlichkeit über den Einsatz von Ersatzbrennstoffen im ZWL aus eigener Wahrnehmung informieren zu können.
- (4) Seitens des ZWL besteht Interesse, die Öffentlichkeit in den Gemeinden von ihrer verantwortungsbewussten Betriebsführung auch im Bereich des Einsatzes von Ersatzbrennstoffen zu überzeugen.
- (5) Soweit in nachstehender Vereinbarung dem ZWL die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen „mit verhältnismäßigen Mitteln“ auferlegt wird, bedeutet dies, dass das ZWL zur Anspannung seiner technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, unter Berücksichtigung der technischen Entwicklungen in der Zementindustrie verpflichtet ist, ohne jedoch Maßnahmen setzen zu müssen, deren Kosten außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg stehen oder den Unternehmensstandort in Gartenau wirtschaftlich gefährden.

## 1. ZUSICHERUNGEN DES ZEMENTWERKS LEUBE

### 1.1 Standortpolitische Zusagen

#### 1.1.1 Das ZWL sichert zu,

Abfälle nur als Ersatzroh- oder Ersatzbrennstoff im Zementerzeugungsprozess einzusetzen, keinesfalls jedoch die Anlage in eine überwiegend der Abfallentsorgung dienende Müllverbrennungsanlage umzurüsten. Das ZWL schließt den Einsatz von gefährlichen Abfällen als Ersatzbrennstoff aus (dzt. ÖNORM S 2100).

im Rahmen der thermischen Verwertung keinesfalls gefährliche Abfälle lt. ÖNORM S 2100 sowie unsortierter Hausmüll als Ersatzbrennstoffe einzusetzen.

durch Eingangskontrollen sicherzustellen, dass nur Abfallarten verbrannt werden, die von der Genehmigung für die Anlage umfasst sind. Von einer verpflichtenden Probenahme ausgenommen sind die auch in der Abfallverbrennungsverordnung von der Probenahme ausgenommenen Brennstoffgruppen wie Altholz, Tiermehl/Tierfett und Altreifen.

Abfälle nur dann als Ersatzbrennstoffe einzusetzen, wenn für den betreffenden Abfall ein gültiger Beurteilungsnachweis vorliegt und die (gegenüber der AVV dynamisierten) Grenzwerte lt. Bescheid der Salzburger Landesregierung eingehalten werden. Eine Ausreißer Elimination ist grundsätzlich nicht zulässig.

von jeder einem sog. „Losumfang“ (max. 1.500 t) entsprechenden Laborprobe eine repräsentative Rückstellprobe zu erstellen, die bis zur Vorstellung des nächsten Jahresberichtes an den BürgerBeirat aufbewahrt wird.

1.1.2 Lässt sich aufgrund längerer Datenreihen ein eindeutiger Trend der Reduktion von problematischen Inhaltsstoffen (z. B. Schwermetalle) ableiten, so wird im Einvernehmen zwischen dem BürgerBeirat und dem ZWL eine Anpassung der Inputgrenzwerte angestrebt und soll diese einvernehmlich in die Vereinbarung aufgenommen werden (**Dynamisierungsgebot**).

1.1.3 Die Lieferanten für die Ersatzbrennstoffe werden vom ZWL nach dem Prinzip der Nähe ausgewählt. Das heißt, nicht die Staatsgrenze ist hierbei zur Beurteilung maßgeblich, sondern vielmehr eine ökonomisch-ökologisch vernünftige Transportentfernung.

1.1.4 Das ZWL verpflichtet sich, vor wesentlichen abfall- oder umweltrelevanten Anträgen auf Änderung oder Erweiterung der Betriebsanlage rechtzeitig mit dem Bürgerbeirat Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel einer neuerlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für den Fall, dass in Folge einer Änderung der Rechtslage ein formelles Genehmigungsverfahren nicht abzuführen ist.

1.1.5 Ungefährliche Abfälle sind grundsätzlich zum Einsatz im ZWL geeignet, sofern die Ersatzbrennstoffe den behördlich genehmigten Schlüsselnummern (nach ÖNORM S 2100 oder dem europäischen Abfallkatalog EAK) entsprechen und die im Bescheid der Salzburger Landesregierung festgehaltenen INPUT-Grenzwerte unterschreiten.

## 1.2 Minimierungsgebot für Luftschadstoffe; Dynamisierungsgebot

1.2.1 Als vereinbart für den zukünftigen konsensgemäßen Normalbetrieb gilt, dass

die Luftschadstoffemissionen des ZWL – ausgehend vom Stand Beginn BürgerBeirat 1997 - laufend gemäß Absatz (1.2.3) verringert werden,

durch allgemeine Rechtsvorschriften oder bestehende bzw. künftige Bescheideeingeräumte größere, über das Maß der Vereinbarung hinausgehende Emissionsspielräume nicht ausgeschöpft werden,

Reduktionspotentiale gemäß Punkt 1.3. und 1.4. untersucht werden.

1.2.2 In Umsetzung dieser Verpflichtung sichert das ZWL den Vertragsparteien zu, ungeachtet allenfalls höherer - durch allgemeine Rechtsvorschriften oder Bescheid auferlegte Grenzwerte - folgende Grenzwerte gemäß Spalte 2 nachfolgender Tabelle, einzuhalten und – darüber hinaus - die Zielwerte gemäß Spalte 3 nachstehender Tabelle anzustreben.

| Schadstoff                        | Spalte 2  | Spalte 3 | Bezug |
|-----------------------------------|-----------|----------|-------|
|                                   | Grenzwert | Zielwert |       |
| Gesamtstaub                       | 7,5       | 5        | JMW   |
| Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> ) | 50        | -        | JMW   |
| Stickoxide (NO <sub>x</sub> )     | 350       | 300      | JMW   |
| Gesamtkohlenstoff (TOC)           | 50        | -        | JMW   |

1.2.3 Im Jahr 2016 wird ein kontinuierlich messendes Quecksilbermessgerät in Betrieb genommen, um die Quecksilbergehalte im Reingas des Drehofens zu messen. Die gemessenen Werte werden im Rahmen der Präsentation des Jahresberichtes dem BB Gartenau vorgelegt.

1.2.4 Zum Zwecke der weiteren Minimierung ihrer Luftschadstoffemissionen sichert das ZWL den Vertragsparteien weiters zu, mit verhältnismäßigen Mitteln die im Bereich der Portland-Zementerzeugung und Luftreinhaltetechnik beste verfügbare Technik zur Minimierung der Luftschadstoffemissionen zu testen und im Fall der Bewährung im ZWL auch mit verhältnismäßigen Mitteln einzusetzen (**Dynamisierungsgebot**).

### **1.3 Reduktion von Luftschadstoffen**

In Erfüllung der gemäß Punkt 1.2.4 übernommenen Dynamisierungsverpflichtung wird das ZWL

im internationalen Vergleich die Entwicklung von Technologien zur Minimierung von Luftschadstoffemissionen (insbesondere Stickoxidemissionen) bzw. jeweiliger Versuchsbetriebe in Österreich und dem angrenzenden Ausland intensiv beobachten und den BürgerBeirat über Ergebnisse und Anwendbarkeit bzw. Übertragbarkeit der erprobten Technologien im ZWL regelmäßig informieren,

im Fall der erfolgreichen Anwendung im genehmigten Dauerbetrieb in einem technisch vergleichbaren Zementwerk des In- oder angrenzenden Auslandes das Verfahren auch im ZWL im Dauerbetrieb mit verhältnismäßigen Mitteln einsetzen.

Den Bürgerbeirat im Rahmen der jährlich stattfindenden Sitzungen über Entwicklungen der Besten verfügbaren Techniken (BVT oder auch BAT) informieren, sobald neue BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht werden.

### **1.4 Schalldämmende Maßnahmen**

Das ZWL ist bemüht, durch entsprechende Maßnahmen, mit verhältnismäßigen Mitteln eine weitere Minimierung der Schallemissionen zu erreichen.

Sollten dennoch Beschwerden wegen Lärmbelästigung an das ZWL bzw. an den BürgerBeirat herangetragen werden, werden im BürgerBeirat entsprechende Maßnahmen diskutiert.

### **1.5 Immissionen**

Im Rahmen der jährlichen Darstellung der Immissionen an den werksnahen Messstellen (Messstellen des Landes Salzburg im Einflussbereich des ZWL) soll bei einem feststellbaren signifikanten Anstieg von Messwerten mögliche Ursachen recherchiert werden.

## **2. ZUSICHERUNGEN DES BÜRGERBEIRATS GARTENAU**

### **2.1 Standortinteressen**

Seitens der Vertragsparteien herrscht Einvernehmen, dass der Sicherung des Standortes des ZWL - auch aus Gründen der regionalen Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik - Bedeutung zukommt.

### **2.2 Offene Informationspolitik**

Zur Pflege der weiteren Zusammenarbeit werden die Vertragsteile unabhängig von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag, eine wechselseitig offene Informationspolitik betreiben.

Die Mitglieder des BürgerBeirates Gartenau verpflichten sich ebenso zu einer offenen Informationspolitik gegenüber den von ihnen vertretenen BürgerInnen/MitarbeiterInnen hinsichtlich auftretender Problemstellungen (z. B. geplante Berufungen in Verfahren).

Diese Bestimmung betrifft insbesondere die Weitergabe jener Kenntnisse und Erfahrungen aus den umfassenden Verhandlungen und Informationen im BürgerBeirat sowie die Aufklärungspflicht.

### **2.3 Verzicht auf Berufungen und Stellungnahmen**

Die Vertragsparteien verzichten in behördlichen Genehmigungsverfahren auf Berufungen und Stellungnahmen, so ferne die gegenständliche privatrechtliche Vereinbarung in der Verhandlungsschrift der Salzburger Landesregierung protokolliert wird.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Tatbestände, die in der Vereinbarung nicht erfasst sind. Bei Vorliegen solcher Tatbestände wird im BürgerBeirat über deren Zulässigkeit beraten und entschieden.

### **3. INFORMATIONS- UND INSPEKTIONSRECHTE**

#### **3.1 Allgemeines Informationsrecht des BürgerBeirates Gartenau**

3.1.1 Das ZWL übermittelt einen Jahresbericht über die bescheid- oder vereinbarungsgemäß zu messenden betrieblichen Emissionen jeweils bis 1. Mai des Folgejahres unaufgefordert an den BürgerBeirat.

3.1.2 Seitens des ZWL wird ein Quartalsbericht erstellt und an die Mitglieder des BürgerBeirates übermittelt, der Informationen über sämtliche kontinuierlich gemessenen Emissionen sowie über Besonderheiten im Betriebsablauf oder Erkenntnisse nach allfälligen wesentlichen Änderungen der Betriebsanlage enthält.

3.1.3 Das ZWL erklärt, dem BürgerBeirat weiters über dessen Anfrage alle Informationen über umweltrelevante Betriebsabläufe und -ergebnisse zu erteilen.

Die Anfrage kann grundsätzlich formlos gestellt und auch erledigt werden.

Erfordert die Beantwortung der Anfragen vorherige interne Ermittlungen des ZWL (etwa Eingangs- oder Emissionsanalysen, Auswertung des Datenmaterials u. dgl.) wird das ZWL diese Ermittlungen in angemessener Frist durchführen und nach Auswertung der Ergebnisse die Information erteilen.

3.1.4 Wenn vom BürgerBeirat Informationen begehrt werden, die erst nach betriebsfremden, d. h. vom ZWL im normalen Betriebsablauf nicht angestellten Analysen und Untersuchungen ermittelt werden können, so ist das ZWL bereit, solche Untersuchungen und Analysen zu gestatten, jedoch nicht auf eigene Kosten vorzunehmen. Weiters dürfen dabei keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des ZWL verletzt werden, wenn sie vom ZWL ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

Das ZWL hat jedoch dem BürgerBeirat jene vorhandenen Informationen und Materialien mitzuteilen, die diese zur Vornahme solcher Analysen auf eigene Kosten benötigen.

3.1.5 Der BürgerBeirat wird als ständige Einrichtung weitergeführt. Jährlich wird mindestens eine Sitzung abgehalten. Diese wird vom laut Arbeitsvereinbarung des BürgerBeirates bestellten Mittler einberufen, vorbereitet und geleitet. Der Mittler darf keinesfalls aus einer der Vertragsparteien stammen.

#### **3.2 Allgemeines Inspektionsrecht des BürgerBeirates Gartenau**

3.2.1 Das ZWL erklärt, dem BürgerBeirat bzw. den von diesem beauftragten Personen das Betreten des Betriebsgeländes und das Beobachten der Betriebsabläufe durch Lokalaugenschein zu gestatten.

3.2.2 Der BürgerBeirat ist berechtigt, auch kurzfristig - insbesondere bei Bürgerbeschwerden über besondere Emissionsbelastung - Inspektionen durchzuführen.

Inspektionen sind jederzeit unter Begleitung des vom ZWL beizustellenden Personals zulässig. Bei Personalknappheit (z.B. Wochenende, Feiertag) wird das Begleitpersonal in angemessener Frist und aktualitätsbezogen beigelegt.

### **3.3 Besondere Informations- und Inspektionsrechte des BürgerBeirates Gartenau bei begründetem Verdacht**

Das ZWL räumt den Vertragsparteien das Recht ein, auf Kosten des jeweiligen Einschreiters folgende Handlungen zu setzen (alleine oder durch einen oder mehrere vom BürgerBeirat zu nominierende Sachverständige):

- 3.3.1 die Einsätze im Werk zu beobachten,
- 3.3.2 die relevanten Betriebsdaten und Emissionsmessdaten einzusehen und/oder die schriftliche Bekanntgabe dieser Daten zu verlangen,
- 3.3.3 (Kontroll-)Proben aus den angelieferten Ersatzbrennstoffen zu ziehen, die einer Untersuchung durch eigene Gutachter und Untersuchungsanstalten eigener Wahl zu unterziehen sind, (dabei ist, wenn es sich nicht um Gefahr im Verzuge handelt, auf den Betriebsablauf und personelle Möglichkeiten Bedacht zu nehmen)
- 3.3.4 die Bezugsquellen der Ersatzbrennstoffe zu überprüfen.

Werden bei derartigen Untersuchungen und Inspektionen erhebliche Vertragsverstöße des ZWL festgestellt, so sind die Kosten der diese Verstöße feststellenden Inspektionen durch das ZWL zu ersetzen.

### **3.4 Anrainerversammlung**

Das ZWL erklärt sich bereit, die bisherige Tradition der Anrainerversammlungen aufrechtzuerhalten und fortzusetzen.

Der Termin für eine solche öffentliche Anrainerversammlung wird gemeinsam mit dem BürgerBeirat festgelegt.

Die inhaltliche Vorbereitung der Anrainerversammlung erfolgt ebenfalls gemeinsam mit dem BürgerBeirat.

## **4. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **4.1 Vertragsdauer**

Der Vertrag erwächst mit Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien in Rechtswirksamkeit und ist auf Dauer der thermischen Verwertung von Ersatzbrennstoffen abgeschlossen. Eine bloß vorübergehende Einstellung der thermischen Verwertung von Ersatzbrennstoffen, die sich über weniger als zwei Jahre erstreckt, berührt die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht.

Eine Beendigung oder Unterbrechung der thermischen Verwertung von Ersatzbrennstoffen führt nur dann zur Beendigung des Vertrages, wenn

- 4.1.1 die Beendigung der thermischen Verwertung von Ersatzbrennstoffen vorher dem BürgerBeirat schriftlich mitgeteilt wird und
- 4.1.2 sich diese Beendigung (Unterbrechung) über mehr als zwei Jahre erstreckt.
- 4.1.3 Wird nach einer derartigen Beendigung oder Unterbrechung die thermische Verwertung von Ersatzbrennstoffen wieder aufgenommen, lebt - mangels anderer Vereinbarung zwischen den Vertragsteilen - die gegenständliche Vereinbarung wieder auf.

### **4.2 Schlichtung von Streitigkeiten**

Die Vertragsparteien werden sich bemühen, allfällige Streitigkeiten - wenn möglich - gütlich zu bereinigen.

Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung unterwerfen sie sich einem Schlichtungsversuch durch den mittlergestützten BürgerBeirat.

Führt dieser Schlichtungsversuch nicht binnen zwei Monaten nach Anrufung des mittlergestützten BürgerBeirates durch eine der Vertragsparteien zu einer gütlichen Einigung, steht jeder Vertragspartei eine Anrufung des ordentlichen Gerichtes bzw. der Verwaltungsbehörden offen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist ohne Rücksicht auf den Streitwert das Bezirksgericht Hallein.

### **4.3 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder ungültig sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese Bestimmungen durch eine entsprechende, dem Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen.

#### 4.4 Änderungen; Rechtsnachfolge; Ausfertigungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von allen Vertragsparteien unterzeichnet sind; dies gilt auch für das einvernehmliche Abgehen von der Schriftform.

Diese Vereinbarung gilt auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger. Das ZWL verpflichtet sich, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf sämtliche Rechtsnachfolger, insbesondere im Betrieb der standortgegenständlichen Anlage oder in einer sonstigen Nutzung der standortgegenständlichen Liegenschaft, vollinhaltlich zu überbinden.

Die in dieser Vereinbarung dem BürgerBeirat eingeräumten Rechte können von jedem Mitglied des BürgerBeirates auch einzeln in Anspruch genommen werden; diesfalls treffen das jeweilige Mitglied auch die diesen Rechten korrespondierenden Pflichten.

Durch die Unterzeichnung dieser Vereinbarung verlieren alle vorher getroffenen Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

Diese Vereinbarung wird in der erforderlichen Anzahl an Ausfertigungen und auf Kosten des ZWL errichtet und den Vertragspartnern unmittelbar ausgefolgt.

Gartenau, im November 2015

Salzburg am 29.1.2016

*Georg Kersch, 28.01.1957*

Salzburg am 25.1.2016

*Rudolf Kull*

*Andreas Goll*

SALZBURG 20/01/16

SALZBURG 27/01/16

SALZBURG 29/01/16

*Alwin Riller*

*Walpurg*

*Poggenl Walpurg*

Brunn Leubke 29-11-1972

Salzburg am 29.01.16

Dampf, Murb 10-05-1963

Wasserkraft, 26.06.1956 Salzburg am 17.2.16

~~Salzberg~~

Grödig, am 10.03.2016

ZWL

Zementwerk Leube GmbH

Penny  
Penny & Co.

Gebühr gemäß Gebührengesetz  
in Höhe von € 14,30 entrichtet

Beurkundungsregisterzahl: 119/2016, 217/2016, 220/2016, 259/2016, 332/2016,  
443/2016, 446/2016 und 451/2016

Die Echtheit der Unterschriften -----

- des Herrn **Mag. Christian Heugl**, geboren am 28.01.1957 (achtundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsiebenundfünfzig), Seethalerstraße 10B, 5400 Hallein, in der Funktion als Vertreter des Siedlungsvereines Au-Rehhof, -----  
(abgegeben am 20.01.2016 - zwanzigsten Januar zweitausendsechzehn – zu Beurkundungsregisterzahl 119/2016) -----
- des Herrn **Ing. Rudolf Krall**, geboren am 16.06.1951 (sechzehnten Juni neunzehnhunderteinundfünfzig), Untersbergstraße 15, 5083 St. Leonhard, in der Funktion als Vertreter der Bürgerinitiative gegen Müllverbrennung, -----  
(abgegeben am 25.01.2016 - fünfundzwanzigsten Januar zweitausendsechzehn – zu Beurkundungsregisterzahl 217/2016) -----
- des Herrn **Dr. Michael Köhler**, geboren am 30.03.1947 (dreißigsten März neunzehnhundertsiebenundvierzig), Ahornweg 1, D-83487 Marktschellenberg, in der Funktion als Vertreter der Gemeinde Marktschellenberg, -----  
(abgegeben am 25.01.2016 - fünfundzwanzigsten Januar zweitausendsechzehn – zu Beurkundungsregisterzahl 220/2016) -----
- des Herrn **Dipl.-Ing. Friedrich Pichler**, geboren am 19.10.1963 (neunzehnten Oktober neunzehnhundertdreiundsechzig), Salzackerstraße 3, 8650 Kindberg, in der Funktion als Berater, -----  
(abgegeben am 26.01.2016 - sechszwanzigsten Januar zweitausendsechzehn – zu Beurkundungsregisterzahl 259/2016) -----
- des Herrn **Dipl.-Ing. Wolfgang Konrad**, geboren am 24.09.1957 (vierundzwanzigsten September neunzehnhundertsiebenundfünfzig), Kuferzeile 21, 4810 Gmunden, in der Funktion als Berater des Bürgerbeirates, -----  
(abgegeben am 27.01.2016 - siebenundzwanzigsten Januar zweitausendsechzehn – zu Beurkundungsregisterzahl 332/2016) -----
- des Herrn **Wolfgang Pogadl**, geboren am 07.10.1958 (siebenten Oktober neunzehnhundertachtundfünfzig), Gaisbergweg 5, 5081 Anif, in der Funktion als Vertreter der Gemeinde Anif -----  
(abgegeben am 29.01.2016 - neunundzwanzigsten Januar zweitausendsechzehn- zu Beurkundungsregisterzahl 443/2016) -----
- des Herrn **Christian Brandl**, geboren am 29.11.1972 (neunundzwanzigsten November neunzehnhundertzweiundsiebzig), Vogelsangweg 5, 5400 Hallein, in der Funktion als Vertreter des Siedlungsvereines Rif-Taxach, und -----  
(abgegeben am 29.01.2016 - neunundzwanzigsten Januar zweitausendsechzehn – zu Beurkundungsregisterzahl 446/2016) -----
- des Herrn **Othmar Danningner**, geboren am 10.05.1963 (zehnten Mai neunzehnhundertdreiundsechzig), Dr. Friedrich-Oedl-Weg 7, 5083 St. Leonhard, in der Funktion als Betriebsratsvorsitzender, -----  
(abgegeben am 29.01.2016 - neunundzwanzigsten Januar zweitausendsechzehn – zu Beurkundungsregisterzahl 451/2016) -----  
wird bestätigt.-----

Salzburg, am 29.01.2016 (neunundzwanzigsten Januar zweitausendsechzehn) -----



A handwritten signature in black ink, appearing to be "T. Radlgruber".

Dr. Thomas Radlgruber  
öffentl. Notar



Gebühr gemäß Gebührengesetz  
in Höhe von € 14,30 entrichtet

Beurkundungsregisterzahl: 192/2016 und 377/2016

Die Echtheit -----

- der Unterschrift des Herrn **Dipl.-Ing. Werner Roth**, geboren am 26.06.1956 (sechszwanzigsten Juni neunzehnhundertsechsfünfzig), Sandriesenweg 2, 5083 St. Leonhard, in der Funktion als Vertreter der Anrainer-----  
(abgegeben in Salzburg, am 17.02.2016 - siebzehnten Februar zweitausendsechzehn - zu Beurkundungsregisterzahl 192/2016),-----
- der firmenmäßigen Fertigung der **Zementwerk Leube GmbH** (FN 34661 y) mit dem Sitz in Gartenau, politische Gemeinde Grödig und der Geschäftsanschrift Gartenauer Platz 9, 5083 St. Leonhard, durch Herrn **Mag. Rudolf Zrost**, geboren am 19.03.1957 (neunzehnten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig), Gartenauer Platz 9, 5083 St. Leonhard, als Geschäftsführer und -----
- der Unterschriften des Herrn **Walter Reschreiter**, geboren am 30.12.1960 (dreißigsten Dezember neunzehnhundertsechzig), Robertplatz 5, 5400 Hallein, in der Funktion als Vertreter der Stadtgemeinde Hallein und des Herrn **Richard Hemetsberger**, geboren am 05.06.1954 (fünften Juni neunzehnhundertvierundfünfzig), Dr. Richard Hartmann Straße 1, 5082 Grödig, in der Funktion als Bürgermeister der Gemeinde Grödig -----  
(abgegeben auf Amtshandlung in Grödig, am 10.03.2016 - zehnten März zweitausendsechzehn - zu Beurkundungsregisterzahl 377/2016),-----  
wird bestätigt.-----

Gleichzeitig bestätige ich gemäß § 89a Notariatsordnung aufgrund der von mir heute vorgenommenen Einsichtnahme in das Firmenbuch, dass Herr **Mag. Rudolf Zrost** als Geschäftsführer am heutigen Tag berechtigt ist, für die im Firmenbuch zu FN 34661 y eingetragene **Zementwerk Leube GmbH** selbständig rechtsverbindlich zu zeichnen. -----

Auf Amtshandlung in Grödig, am 10.03.2016 (zehnten März zweitausendsechzehn) ---



  
Dr. Alexander Hüttinger  
öffentlicher Notar

